



AUS DER PRAXIS

2022

ZUR ENTSTEHUNG DES KINDESVERHÄLTNISSES ART. 252 BIS 269C ZGB | POSTULAT 18.3714







In einer Medienmitteilung am 17.12.2021 hat der Bundesrat informiert, dass er Diskussionsbedarf beim Abstammungsrecht sieht. Der nun vorliegende Bericht¹ der Expertengruppe und derjenige des Bundesrates² waren lange erwartet worden. Der Dachverband für gemeinsame Elternschaft GeCoBi, in welchem die IGM Schweiz als Mitglied und im Vorstand vertreten ist, hat schon vor längerer Zeit eine Studiengruppe eingesetzt, welche sich vertieft mit dem Thema befasste. Das Resultat dieses Think Tanks liegt seit September 2021 ebenfalls in Berichtform³ vor (siehe Abbildung 6). Sowohl die GeCoBi wie auch die IGM Schweiz sehen klar Diskussionsbedarf, da im Abstammungsrecht einige wichtige Punkte neu geregelt werden sollten. Insbesondere die Thematik der Vaterschaft, deren genetischer Verifizierung und rechtlicher Würdigung zeigen dringenden Reformbedarf. Alle drei Themen, die vom Bundesrat angesprochen werden, sind auch in diesem GeCoBi-Bericht behandelt.

Dieser Artikel skizziert diesen Vorschlag zum revidierten Abstammungsrecht, mit dem Fokus auf Einbezug heutiger Medizinaltechnik und mit Bemühung um Gleichstellung, wo Mütter und Väter der Zukunft sich auf Augenhöhe treffen können.

Worum geht es?

Seit der Revision des Kindesrechts von 1976 haben sich die Familienstrukturen stark verändert. Die Zahl der Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist gestiegen, und die Spannweite gelebter Familienformen hat sich erweitert. Sie reicht von alleinerziehenden Elternteilen bis hin zu Patchwork-, Mehrfacheltern oder Regenbogenfamilien. Durch den Einsatz der modernen Fortpflanzungsmedizin im In- und Ausland stellen sich zudem laufend neue Fragen insbesondere im Zusammenhang mit dem in der Verfassung verankerten Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung4.

Think Tank GeCoBi

Im August 2020 startete die GeCoBi ThinkTank Gruppe mit ihrer Arbeit. Beteiligt waren

- **VeV**⁵ | Oliver Hunziker,
- Mannschafft⁶ | Hanspeter Küpfer,
- Mannschafft | Monika-Helena Ammann-Heimgartner,
- **AGNA**⁷ | Pietro Vanetti,
- IGM Bern⁸ | Tanja Bühler,
- IGM Schweiz | Roger Kaufmann.

Die Gruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, Stossrichtungen für die geplante Revision des Abstammungsgesetzes vorzuschlagen. Rechtsgleichheit, Kindeswohl, Zukunftsbeständigkeit, Autonomie des Bürgers in Verbindung mit Subsidiarität des Staates waren die anerkannten Grundlagen.

Gleichzeitig wurde im Parlament parallel dazu die Gesetzgebung für «Ehe für alle» behandelt. Es war dem Think Tank damals schon klar, dass diese von den Räten getroffene Lösung mit einem modernen Abstammungsrecht kollidieren würde. So hat sich die GeCoBi gegenüber dem Ständerat denn auch kritisch zur «Ehe für alle» geäussert.

Im Fokus stehen nun für den Vorschlag zur Gesetzesrevision sieben Punkte; siehe **Abbildung 1** rechts.

Kenntnisanspruch als Ausgangslage

1.1 Grundsätzliches

Genetische Verwandtschaft soll gegenüber der nicht-genetischen erstrangiges Recht an der Elternschaft beanspruchen können. Hieraus folgt zwingend, dass eine einfache Verifizierung der genetischen Verwandschaft eine zentrale Be-

- 5 VeV, Verein für elterliche Verantwortung, www.vev.ch; zuletzt besucht am 23. 1. 2022
- 6 mannschafft bei Trennung und Scheidung; www.mannschafft.ch; zuletzt besucht am 23. 1. 2022
- 7 AGNA Associazione genitori non affidatari, Lugano; www.agna.ch; zuletzt besucht am 23.1.2022
- 8 IGM Bern; Interessengemeinschaft für Familie und Partnerschaft; www.igm-be.ch; zuletzt besucht am 23.1.2022
- 9 Art. 88 ZPO; Mit der Feststellungsklage verlangt die klagende Partei die gerichtliche Feststellung, dass ein Recht oder Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht.

Revisionsbedarf im Abstammungsrecht, Empfehlungen und Bericht der Expert-innengruppe vom 21.6.2021

² Reformbedarf im Abstammungsrecht, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 18.3714, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 21.8.2018

³ GeCoBi; Vorschläge zur Revision des Abstammungsrechts, Stellungnahme zum Postulat 18.3714 Überprüfung des Abstammungsrechts, 30.9.2021

⁴ Artikel 7 UN-Konvention über die Rechte des Kindes «Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht [...] seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.»



- Wir wollen grundsätzlichen Vorrang der genetischen Elternschaften
- Wir wollen einen Anspruch auf Kenntnis unserer Nachkommen und unserer Vorfahren (betrifft Verifizierung ohne Beschränkung)
- Kurz & bündig
- Wir wollen die sofortige Elterliche Sorge per Eintritt der rechtlichen Elternschaft (betrifft Gleichstellung)
- Wir wollen die Abschaffung rechtlicher Elternschaft durch Vermutung / Ehe (betrifft Ehemänner, Ehe-Zweitmütter, Kuckuckskinder)
- Wir wollen rechtlich geschützte Bezugspersonen
- Wir wollen Einträge im Zivilstandsregister ohne Vorbehalte (betrifft Gleichstellung)

Abbildung 1: IGM-Flugplan | Wohin will die IGM Schweiz.

deutung auf dem Weg zur Rechtsverwirklichung einnehmen muss. Es muss möglich sein, dass ein Mann, ein Kind oder eine Behörde ohne grosse Aufwände zur Wahrheit gelangen kann. Das heutige Recht erschwert solche Erwartungen der Betroffenen. Es nimmt in Kauf, dass Kinder und Väter getäuscht werden, Spannungen in Familien entstehen können und ganze Lebenspläne ins Leere laufen. Oft hört man noch, die Täuschung entspreche Kindeswohl, und die Wahrheit könne den Kindern nicht zugemutet werden. In Tat und Wahrheit gilt wohl eher, je später die Täuschung auffliegt, desto grösser der Vertrauensverlust und umso grösser der Schaden.

Gebärt eine Ehefrau ein Kind, wird der Ehemann durch gesetzliche Vermutung automatisch rechtlicher Vater. Was aber, wenn das Kind nicht von ihm gezeugt wurde? Seine Zweifel sind heute sein Problem: Klagt er, so drohen ihm eine eheliche Vertrau-

enskrise, womöglich eine Trennung von seinen Kindern sowie die Scheidung, und die Zweifel verbleiben ihm nach wie vor. Gelingt es, ihn zu täuschen, entstehen Straftatmerkmale des Betruges mit Schadenssummen von mehreren 100'000 Franken. Wieviel Arbeit und Lohn erbringt ein Erwerbstätiger, bis das Kind die Erstausbildung abschliessen kann? Dazu kommen noch die persönlichen Aufwendungen an Betreuung und Erziehung. Diese Bestimmung zum Zahlvater entspricht wohl nicht dem Lebensplan eines durchschnittlichen Mannes. Die Behörden und Gerichte decken diese Missstände, denn: Hauptsache, da zahlt jemand. Bestellt er einen Gentest, wird ihm ein Delikt angelastet. Es verbleibt ihm noch das Rechtsverfahren, wo ihm dann die Zweifel und gleich auch noch das Geld genommen werden. Ob dies beim Gutgläubigen oder dem Geringverdiener als angemessene Lösung ankommt?

Umso wichtiger sind den Tatsachen entsprechende Entscheidungsgrundlagen für Sicherheit und Vertrauen. Gute Entscheide entstehen in einem einfachen, dreiteiligen Aufbau. In der ersten Phase gilt es, Informationen zu sammeln. In der zweiten Phase geht es darum, diese zu vergleichen und auszuwerten. Und in der dritten Phase sind so die Voraussetzungen erfüllt, gute Entscheide zu fällen. Wenn aber bereits in der ersten Phase falsche Informationen auftauchen, wie soll dann die dritte Phase qualitativ funktionieren?

Der Kenntnisanspruch über die genetische Verwandschaft ist als Information für gute Entscheidungen unumgänglich und hängt mit vielen Dingen zusammen, die später in einer Familie wichtig sind.

1.2 Verifizierung der genetischen Verwandschaft

Mit einem einfachen, gerichtlichen Feststellungsverfahren⁹ könn-





Fragestellung	WORAUS	WER	Voraussetzungen	Rechtsfolgen
WORAUS wird WER rechtlicher Elternteil?	durch «Geburt»	die Gebärende ■ genetische Mutter	■ Kausalität einer natürlichen Schwangerschaft. ■ NEU: Nicht Leihmutter* (Verweis auf «Vertrag») * Ausländisches Recht, in der Schweiz nicht legal	■ Eintrag ins Zivilstandsregister ■ Sorgerecht von Gesetzes wegen
	durch «Anerken- nung»	der mutmassliche oder verifizierte Vater	 Abgabe einer schriftlichen Anerkennung. Nicht bei kollidierenden mehreren Anerkennungen (Verweis auf «Urteil») 	 NEU: Eintrag ins Zivilstandsregister ohne Vorbehalte NEU: Sorgerecht von Gesetzes wegen (gleich wie durch «Geburt» von Gesetzes wegen)
	NEU: durch «Vertrag»	eine mit dem Kind <u>nicht</u> genetisch verwandte Person Heterosexuelle Eltern Homosexuelle Eltern	■ Zweiseitiger Vertrag mit Eltern, Samenspender, Leihmutter*, Mehrfacheltern ■ Definition von Rechten, Pflichten und Befreiung davon ■ KESB genehmigt	■ Eintrag ins Zivilstandsregister ■ Sorgerecht ■ gemäss Vertragsinhalt
	durch «Adoption»	Eheleute mit dem Kind <u>nicht</u> genetisch verwandt	■ Wie bisher Art. 264a ZGB ■ KESB genehmigt ■ Zustimmung der genetischen Eltern	■ Eintrag ins Zivilstandsregister ■ Sorgerecht
		eine Person mit dem Kind <u>nicht</u> genetisch verwandt ■ Einzeladoption	■ Wie bisher Art. 264b ZGB ■ KESB genehmigt ■ Zustimmung der genetischen Eltern	■ Eintrag ins Zivilstandsregister ■ Sorgerecht
		eine Person, welche mit genetischem Elternteil zusammen lebt Stiefkindadoption	 wie bisher Art. 264c ZGB KESB genehmigt Zustimmung der genetischen Eltern 	■ Eintrag ins Zivilstandsregister ■ Sorgerecht
	durch «Urteil auf Antrag»	der mutmassliche oder verifizierte Vater	 Antrag an das Gericht Wenn ein verifizierter Vater eine Vaterschaft eines nicht- genetischen Vaters anficht 	■ Eintrag ins Zivilstandsregister ■ Sorgerecht
	NEU: durch «Urteil von Amtes wegen»	der genetische Vater	 Aktivlegitimierung KESB wenn kein mutmasslicher Vater anerkennt wenn mehrere Erklärungen vorliegen bei Unmöglichkeit wie bisher 	 Eintrag ins Zivilstandsregister Sorgerecht (Kein Rechtsmissbrauch durch lesbische Eltern; das Kind hat das Recht, seinen Vater zu kennen.)
	durch «Vermutung / Ehe»	NEU: niemand	Art. 255 bis Art. 259 ZGB entfällt	■ Ehe konstituiert keine rechtliche Elternschaft für einen Vater/Ehe- mann ■ Verweis auf «Anerkennung»
	durch «genetische Verifikation»	niemand	■ NEU: einfaches Feststellungs- verfahren	■ Medizinischer Nachweis konstitu- iert keine rechtliche Elternschaft ■ Verweis auf «Urteil auf An- trag» oder «Anerkennung»
WORAUS verliert WER die rechtliche Elternschaft?		der nicht genetisch verwandte Vater ■ Anfechtung der Anerkennung	■ Irrender nicht genetischer Vater (Aktivlegitimierter) ■ Unterlegener im Verfahren, nicht genetischer aber rechtli- cher Vater (Passivlegitimierter)	■ Streichung im Zivilstandsregister ■ Aberkennung Sorgerecht

Abbildung 2: Vorschlag fürs neue Abstammungsrecht, Konstitutionen der rechtlichen Elternschaft und Aberkennung Der Abbildungsinhalt entspricht in den Grundzügen der Studie «Vorschlägen zur Revision des Abstammungsrechtes» des Think Tanks der GeCoBi vom 30. September 2021, bei deren Erarbeitung die IGM Schweiz mitwirkte.

NEU: = Markante Änderung gegenüber jetzigem Recht





FALL 1 | IGM-BERATUNGSPRAXIS

Genetischer Vater darf nicht rechtlicher Vater sein

Ich traf einen Vater, der sein Kind eben durch eine Trennung «verloren» hatte (Ende Konkubinat und

gleich noch die superprovisorische Verfügung eines Annäherungsverbotes vom Gericht). Der Vater hatte zwei Jahre mit dem Kind im gleichen Haushalt gelebt und war eine enge und wichtige Bezugsperson zum Sohn geworden. Der noch grössere Haken an der Sache war aber, dass die Mutter die ganze gemeinsame Zeit mit einem anderen Mann verheiratet war. Der Ehemann lebte im fernen Ausland in einfachen Verhältnissen. Offensichtlich wusste der Ehemann von der Geburt dieses Kindes. Da er mittellos war, dachte auch niemand an Unterhaltsforderungen. Die aus Vermutung entstandene rechtliche Elternschaft kümmerte ihn nicht. Eine unbezahlbare Aberkennungsklage in einem fremden Land würde nichts in seinem Leben ändern oder verbessern, Kuckuckskind hin oder her.

Der IGM-Ratsuchende, der genetische Vater, ist damit **nicht** glücklich. Schliesslich ist das Kind von ihm, und er möchte sein Recht auf Umgang mit seinem Kind umgehend und schnell wieder wahrnehmen, bevor eine Entfremdung eintreten kann.

Interessiert uns nicht, sagt die KESB und erhebt die gesetzliche Vermutung, resp. den Bock zum Gärtner: «Art. 255 ZGB: Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater.» Klageberechtigt sind einzig der gesetzliche Vater und das Kind (hier Kleinkind). Der unbestrittene und genetische Vater hat hier gar keine Rechte. Es gilt einmal mehr, dass die Diskriminierung in der Elterschaft gegen Väter vortrefflich funktioniert; eine Mutter müsste das nie erdulden. Die Frage an den Ratsuchenden: Vielleicht kann man die Vaterschaft erkaufen? ... wirklich eine beschämende Idee.

Nun, die Lösung ging dann tatsächlich nicht ohne Geld. Die Mutter stimmte einem Besuchsrecht zu, im Gegenzug zahlte er einen Barunterhalt (natürlich ohne gesetzliche Kinderzulagen!). Aber mit dem Schweizer ZGB hatte dies gar überhaupt nichts zu tun, dieses stammt halt aus vergangenen Zeiten.

Fazit: Gesetzliche Vermutungen können eher sittenwidrig als nützlich sein. Und nebenbei: Einem genetischen Vater das Umgangsrecht zu verwehren, entspricht nach Auffassung der IGM einer Menschenrechtsverletzung.

RK | IGM BERATER

Abbildung 3: IGM-Kritik aus der Beratungspraxis aufgrund heutigem Recht Väter-Kinder-Beziehungen benötigen Schutz.

ten die Betroffenen eine medizinische Verifizierung absolvieren oder allenfalls einvernehmlich auch ohne gerichtliches Verfahren. Zum Antrag berechtigt wären mutmassliche Väter, Keimzellenspender oder betroffene Kinder. Die Aktivlegitimierung würde einzig den Nachweis eines geringen Interesses (Vermutung, Indizien) voraussetzen. Das Verfahren würde dazu dienen, Ungewissheit zu beseitigen und Entscheidungsgrundlagen für eine Vaterschaftsanerkennung oder eine Anfechtungsklage zu bieten. Das Resultat der Verifizierung hat eine jahrzehntelange Bedeutung und strahlt in viele Lebensbereiche und in viele Rechtsgebiete aus. Als Beispiel sei etwa das Erbrecht genannt.

Die Klärung dieser Frage hat demnach hohe Bedeutung.

2. Konstitutionen der rechtlichen Elternschaft

2.1 Übersicht

Die **Abbildung 2** zeigt eine Zusammenfassung aller von der GeCo-Bi-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Konstitutionen, die zur rechtlichen Elternschaft führen, inklusive die Aberkennung/Anfechtung dazu. Zu

erwähnen bleibt, dass die eheliche Vermutung neu nicht dazu gehört.

2.2 Durch «Geburt»

Die Konstitution der rechtlichen Elternschaft entsteht bei der Mutter dadurch, dass sie das Kind gebärt. Dieser Akt hat umgehend die rechtliche Elternschaft und auch die Einsetzung des Sorgerechtes zur Folge. Jedoch gibt es dazu bei den Frauen auch Ausnahmen, also solche, die nicht oder anders zu einer rechtlichen Elternschaft gelangen müssten. Eine Zweitmutter aus der Konstellation «Ehe für alle» würde









FALL 2 | BUNDESGERICHTSPRAXIS

Nicht-genetischer Vater muss rechtlicher Vater bleiben



Dieser Fall hat sich nicht in meiner Beratertätigkeit abgespielt, sondern war Thema beim Schweizeri-

schen Bundesgericht¹⁰. Wiederum wirkte die gesetzliche Vermutung, dass Ehe automatisch die rechtliche Vaterschaft begründet. Das Kind wurde bei der Scheidung der Mutter zugesprochen. Deswegen wurde der Vater auch zur monatlichen Zahlung von CHF 1'600 bis zum Ende der Erstausbildung verpflichtet. Nach der Scheidung informierte ihn die Ex per E-Mail zynisch über sein Kuckuckskind - aber ohne ihn aus seiner Zahlungspflicht zu entlassen. Nun, was offeriert hier unser ZGB? Natürlich die Anfechtungsklage¹¹. Zu berücksichtigen ist, dass eine fünfjährige Verwirkungsfrist einzuhalten ist, und wenn diese verwirkt wurde (was hier vorlag), wichtige entschuldbare Gründe für die Wiederherstellung der Klagefrist vorliegen müssen¹². Als Grund brachte der Vater vor, dass er eben über die erforderlichen Grundlagen zur Klage nicht früher verfügte. Meiner Meinung nach lässt sich dieser Grund exakt auf die Gesetzesgrundlage subsummieren.

Das Bundesgericht spielte dann aber Gesetzgeber und begründete seine Abweisung damit, dass der Kläger nicht schnell genug geklagt hätte. Man muss jetzt noch wissen,

dass zwischen seiner Kenntnisnahme und der Klagehängigkeit nur vier Monate vergingen. Von Schnellschuss steht aber nichts im Gesetz, selbst Gerichtsprozesse beanspruchen durchschnittlich für die Herstellung von Gegendarstellungen einen ähnlichen Zeitrahmen.

Der nicht-leibliche Vater blieb weiterhin Bancomat. Die Mutter kam ungeschoren davon; strafrechtlich erkennt man Merkmale des Betruges (Art. 146 StGB). Hatte sie doch arglistig eine Lügenkonstruktion errichtet, fehlende Überprüfungsmöglichkeit ausgenutzt und via Scheidungsgesetz eine Vermögensdisposition hin zur unrechtsmässigen Bereicherung erreicht.

Und noch zum Motiv ... es muss mir ja keiner erzählen, dass ein Kind 1'600 CHF (plus 200 CHF Kinderzulagen) für einen Barunterhalt benötigt oder, dass dann Überschüsse ins Kindesvermögen gelangt wären. Für den «Vater» war diese Ehe auf jeden Fall auch lebensprägend - und zwar auf traumatische Weise.

Fazit: Die Schweiz braucht das vereinfachte Feststellungsverfahren zur Verifikation von Verwandschaft; gesetzliche Vermutungen sind eher sittenwidrig als nützlich. Und nebenbei: Längere Fristen für gutgläubige Irregeführte könnten auch nicht schaden. RK LIGM BERATER

Abbildung 4: IGM-Kritik anlässlich Bundesgerichtspraxis gemäss aktuellem Recht Missbrauch von Zahlvätern stellt eine erhebliche Unzumutbarkeit mit lebensprägendem Schaden dar.

per «Vertrag» (mit Einwilligung des Samenspenders und der Erstmutter) rechtlicher Elternteil. Eine mutter will von Anfang an keine rechtliche Elternschaft, sie könnte per «Vertrag» die Verantwortung an die nicht-genetischen Eltern übertragen (mehr dazu, siehe Konstitution durch «Vertrag»).

2.3 Durch «Anerkennung»

Einem Vater stände für die Konstitution seiner rechtlichen Elterschaft die einseitige schriftliche Anerkennung zu. Es ständen zwei Varianten offen. Er könnte eine genetische Verifizierung verlangen und davon bestärkt seine Anerkennung abgeben oder nicht. Wäre er sich der Sache sicher, dann könnte er auch ohne den Laborbefund die Anerkennung

Ein verifizierter Nachweis sollte zusätzlich im Zivilstandsregister vermerkt werden, was in Folge die Anfechtungsklagen anderer ausschliessen könnte. Gingen mehrere nicht verifizierte Anerkennungen ein, würde auf das Verfahren «Urteil von Amtes wegen» verwiesen.

Auch der Ehemann müsste aktiv werden und sich mit der Angelegen-

¹⁰ Bundesgerichtsentscheid 5C.217/2006; Vaterschaftsanfechtung (Wiederherstellung der Klagefrist)

¹¹ Art. 256 Abs. 1 ZGB: Die Vermutung der Vaterschaft kann beim Gericht angefochten

¹² Art. 256c Abs. 3 ZGB: Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschul-

¹³ Art. 252 Abs. 1 ZGB: Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.

¹⁴ Art. 274a Abs. 1 ZGB: Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch andern Personen, insbesondere Verwandten, eingeräumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes dient.



heit auseinander setzen. Passivität würde ihm nicht mehr zum Verhängnis. Rechtlicher Elternteil aus «Vermutung» zu sein wäre neu hinfällig.

Entzöge sich jemand mit oder ohne Wissen der Vaterschaft, träte die Erforschung des Sachverhaltes von Amtes wegen ein (siehe Konstitution «Urteil von Amtes wegen»). Vor der Einführung des gemeinsamen Sorgerechtes 2014 war diese Praxis üblich, danach hat sie der Bundesrat gestrichen. Da der Kenntnisanspruch des Kindes dem Völker-

recht entspringt, wäre diese verloren gegangene Praxis wieder auszuüben.

2.4 Durch «Vertrag»

Hiermit könnte den neuen Familienformen und deren Eigenheiten genau entsprochen werden. Mögliche Vertragsparteien wären:

- Abtretende, genetische Elternteile wie Samenspender und Leihmutter (Anonymität ausgeschlossen)
- Nicht-genetischer Elternteil (würde mit dem Vertrag zum

rechtlichen Elternteil konstituiert)

■ Bleibender genetischer und rechtlicher Elternteil (Erstmutter)

Auch allfällige vorgesehene Drittoder Mehrfacheltern – was es in den
USA schon gibt – können durch «Vertrag» von Elternrechten und -pflichten voll oder teilweise entbunden
oder solidarisch verpflichtet werden.
Das Gesetz würde die Anforderungen an solche Vereinbarungen re-



FALL 3 | IGM-BERATUNGSPRAXIS

Genetischer Vater beim Erhalt des Sorgerechts behindert

Nicht selten besuchen junge ledige Väter einen IGM-Treff und staunen, was Anwesende berichten.

Man kann ihnen die Überraschung im Gesicht ablesen. Sie hatten die Erwartung, sie wären mit ihren Problemen alleine und gelangen nun zur Erkenntnis, dass Väter systematisch zum Zahlen vorgesehen sind und zu nichts weiter. Beim zweiten Hinschauen keimt auch in ihnen die Vermutung auf, dass unsere Gesetze nicht der gerechten Sache dienen. Die systematische Behinderung der Väter im Umgang mit ihren Kindern liegt darin, dass sie schon bei der Vaterschaftsanerkennung kein Sorgerecht von Gesetzes wegen erhalten. Stattdessen gilt: Solange der Unterhaltsvertrag nicht unterschrieben ist, »reden wir gar nicht darüber». Nach meinen Beobachtungen werden die überhöhten Unterhaltsverträge mit falschen Berechnungen erstellt und den Vätern aufgedrängt. Liegt der Unterhaltsvertrag dann unterschrieben vor, steht darin aber nichts von einem Sorgerecht und von einem Besuchsrecht. Behörden und viele Mütter interessiert das gar nicht. Dem Vater muss ich dann erklären, dass er dies hätte beantragen müssen. Sobald ein lediger Vater auftritt, gilt er als verdächtig und dem Kindeswohl

abträglich. Solche Väter werden keine engen Verbindungen mit ihren Kindern aufbauen können, weil sie sich auf kein Sorgerecht berufen können, weil sie keine Unterstützung beim Besuchsrecht erhalten, weil sie keine alternierende Betreuung verlangen können (wie denn, wenn er das Kind nur eine Stunde pro Monat in Anwesenheit der Mutter sehen kann?) und weil das Sorgerecht als letzter Akt und Jahre verspätet auf einem Papier erscheint. Anders hingegen die Mutter, sie erhält ihr Sorgerecht per Geburt und bestimmt dann selbstständig, dass der Vater keine wichtige Rolle im Leben des Kindes einnehmen soll. Und was machen die Behörden? Sie unterstützen die Scheinheiligkeit um das Kindeswohl und verzögern das Recht, bis Sinn und Zweck entfallen ist.

Glaubst Du etwa, dass Deine Berechnung stimmt? Ich zeig's Dir; bis zum nächsten IGM-Treff!

Fazit: Wenn der Mutter ab Geburt das Sorgerecht ¹³ von Gesetzes wegen zugesprochen wird, dann muss es auch beim Vater bei seiner Konstituierung der rechtlichen Elternschaft durch «Anerkennung» in gleicher Weise so sein.

RK | IGM BERATER

Abbildung 5: IGM-Kritik aus der Beratungspraxis gemäss aktuellem Recht

Warum dem Vater mit der Entstehung seiner rechtlichen Elterschaft das Sorgerecht so wie der Mutter zustehen soll.



geln. Ein Vertrag würde Gültigkeit mit einer amtlichen Genehmigung erlangen, womit die Wahrung der Kindesinteressen geprüft und allenfalls Regelungen angepasst würden. Optimal wäre, wenn das Verfahren und die Kriterien mit dem der «Adoption» harmonisiert oder sogar vereinheitlicht werden könnten. Denn beide Wege sind letztlich Verträge von abtretenden und zukünftigen rechtlichen Eltern. In der Revision wäre ansonsten zu überlegen, ob zwischen den Konstitutionen «Vertrag» und «Adoption» Diskriminie-

2.5 Durch «Adoption»

wäre zu vermeiden.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen zur Adoption würde die IGM Schweiz unter dem Vorbehalt der Vereinheitlichung zur Konstitution «Vertrag» beibehalten.

rungen vorlägen oder nicht. Das

2.6 Durch «Urteil auf Antrag»

Im Wesentlichen müsste dieses Verfahren genetischen Vätern oder auf Vertrag basierenden Ansprüchen zum Recht verhelfen. Findet ein solches Verfahren statt, so bedeutet das nicht, dass ein sozialer Vater hinfällig würde. Am Wohnort des Kindes würden sich die Bedingungen wohl nicht ändern. Das Kind bekäme den Zugang «zu seinen Genen» und zu einer weiteren wichtigen Bezugsperson, nämlich zu seinem genetischen und rechtlichen Vater. Was soll daran nicht kindswohlgerecht sein? Je mehr Bezugspersonen ein Kind begleiten, desto grösser die Chancen von Vorbild, Halt und Beziehung.

2.7 Durch «Urteil von Amtes wegen»

Ein Kind hat gemäss UN-Kinderrechtskonvention soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Die Schweiz hat sich zu deren Verwirklichung verpflichtet. Alsdann keine rechtliche Vaterschaft konstituiert würde, sollte eine Erforschung der genetischen Herkunft des Kindes von Amtes wegen verfolgen. Selbstverständlich müssen die Massnahmen verhältnismässig sein.

Konstitution einer rechtlich geschützten Bezugsperson

Zum Zwecke des Kindeswohles sollte das revidierte Gesetz besser die Bezugspersonen von Kindern schützen. Jedoch scheut die heutige Gerichtspraxis diese Forderung. Den Gerichten und Behörden genügt eine Aussage einer Mutter, dass sie die Grosseltern oder den Vater der Kinder nicht in ihrem Leben haben will, und alsdann bricht die Hälfte aller Verwandten weg. Wird der Vater abgeschnitten, sind mit ihm alle Verwandten ersten und zweiten Grades ebenso zu Fremden bestimmt. Das Kind wird isoliert. Das geschieht zu Tausenden in unserem Land. Der Art. 274a ZGB 14 über den persönlichen Verkehr von Dritten erwies sich als Makulatur und belastet das ZGB mit Text ohne Recht. Genau gleich das Besuchsrecht des Vaters: Wirksame Interventionsmodelle der Judikative fehlen und Vollstreckung der Exekutive wird verweigert. Die IGM Schweiz ist hingegen der Meinung, dass Beziehungen zu Verwandten oder auch weiteren Bezugspersonen wichtige Boosters in der Entwicklung eines Kindes darstellen. Gerade entfremdende Mütter vertreten ihre «Wahrheit» als die einzig richtige, und sie distanzieren anders denkende und fühlende Menschen, angefangen vom Vater bis konkludent zu

den Grosseltern, Onkeln und Tanten. Das hat eben nichts mit Kindeswohl zu tun, hinter dem sich die Behörden und Gerichte gerne verstecken. Meinungsvielfalt und das Stehenlassen von anderen Meinungen sind das Material, das ein Kind zur Sozialkompetenz bringt. Aus diesem Grunde besteht beim Gesetzgeber grosser Handlungsbedarf. Der Vorschlag wäre daher, neben den rechtlichen Eltern weiteren Menschen entsprechende Rechten und eventuell auch Pflichten anzubieten. Mögliche Personen wären die Grosseltern, Göttis, soziale Eltern, Pflegeeltern mit einem längeren Bezug zum Kinde oder weitere. Die Konstitution wäre ähnlich einer rechtlichen Elternschaft mit mindestens einem zwingenden Mitspracherecht oder gar einem «kleinen» Sorgerecht, wobei die Alleinerziehende kein Veto mit Verweigerung erwirken können sollte. Wäre das Kind in eine Lesben-Ehe geboren, wäre zu überlegen, ob dem Kinde nicht eine männliche, rechtlich geschützte Bezugsperson zugewiesen werden sollte. Alleinerziehung darf nicht mehr erstes Ziel des staatlichen Einwirkens sein.

4. Zivilstandsregister

4.1 Eintrag der genetischen Verifizierung

Das Zivilstandsregister würde neu auch die positiven Resultate aus den Feststellungsverfahren, resp. aus den DNA-Verifizierungen vermerken. Es würde der genetische Vater eingetragen. Der genetische und der rechtliche Vater könnten unterschiedliche Personen sein, das würde so abgebildet. Wäre es ein und dieselbe Person, so würde die Eintretensvoraussetzung der Gerichte im Falle von Klagen (Vaterschaft, Anfechtung/Aberkennung) entfallen.



Ausserdem blieben die Daten sicher und einfach zugänglich, falls das Kind später Informationsbedürfnisse anmelden würde.

4.2 Vaterschaft wird formalrechtlich unabhängig von Mutterschaft

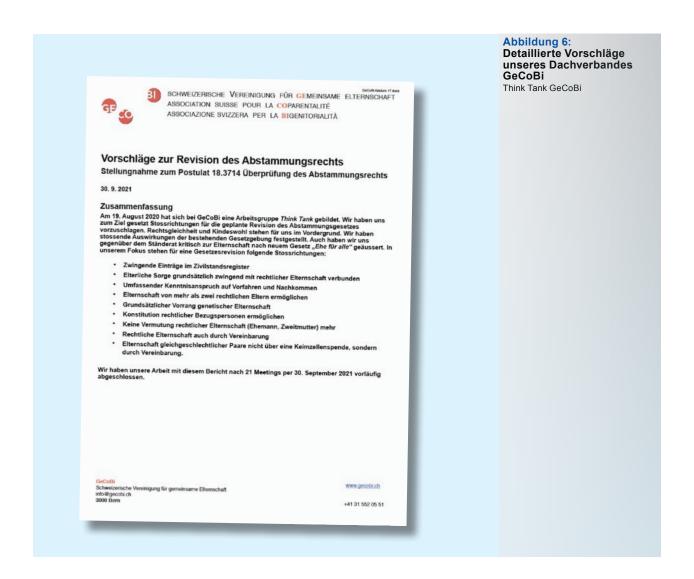
Ein Vater kann heute nur Vater des Kindes sein, wenn das Kind bereits eine Mutter hat (eine Mutter ohne Vater ist hingegen kein Problem). Nach Art. 15 Abs. 2 ZStV ist die Beurkundung eines Zivilstandsereignisses nur möglich, wenn alle aktuellen Daten der betroffenen Personen im Personenstandsregister abrufbar sind. Demnach wird eine Vaterschaft z.B.

dann nicht ins Register eingetragen, wenn die Geburtsurkunde der Mutter fehlt, und es entsteht keine rechtliche Vaterschaft. Eine Ausnahme ist nur unter restriktiven Bedingungen möglich (vgl. Art. 15a Abs. 4 ZStV). Die Mutter wird hingegen auch dann rechtliche Mutter, wenn ihre eigenen Dokumente fehlen. Ebenso kann eine rechtliche Vaterschaft nur dann entstehen, wenn das Kind bereits eine rechtliche Mutter hat (Art. 11 Abs. 1 ZStV). Die Mutterschaft entsteht hingegen auch dann, wenn der Vater nicht bekannt ist.

Hier sollte eine Lösung ohne solche Abhängigkeiten gefunden werden. Konstitutionen sollen nicht nur aus Gründen einer Gleichbehandlung unabhängig voneinander funktionieren.

Im Namen der IGM Schweiz und ihrer Mitglieder bittet der Autor unsere Politiker um Kenntnisnahme der IGM-Erfahrungen aus der Praxis und verlangt die Schaffung einer entsprechenden revidierten Gesetzgebung. Für mehr Informationen wird auf die Zusammenfassung des Think Tanks (Abbildung 6) oder an die Mitglieder des IGM Vorstandes verwiesen; IGM Schweiz, 5000 Aarau, zentrale@igm.ch

ROGER KAUFMANN IGM VORSTAND | DIPL. RECHTSFACHMANN HF





Die IGM Schweiz steht ein für die Anliegen von Männern & Vätern

Unsere Prinzipien:

- **Gerechtigkeit**, das heisst: Gleiche Pflichten und gleiche Rechte für Mann und Frau
- durch beide Eltern; beide sind nötig.
- **■** Eigenverantwortung von Mann und Frau, insbesondere nach Trennung / Scheidung

Die IGM Schweiz fordert:

- Erweiterung des Gleichstellungsgesetzes mit der Gleichstellung in ■ Gewalt in der Familie der Familie
- Recht des Kindes auf Betreuung Grundsätzliche Neuregelung der Kindesentfremdung (PA, Parental Kinderbetreuung im Zeitpunkt der Familientrennung. Als Ausgangs-

 Verschleppen der väterlichen Anlage soll ein Wechselmodell die-
 - Anwendung des Cochemer Modells
 Geschlecht als Kriterium bei werbei Kinderfragen
 - Konsequenzen für Besuchsrechtsverhinderinnen
 - Anrechnung der Steuern und Besuchsrechtskosten für getrennt lebende Väter in ihrer Bedarfsrechnung
 - "Clean Break" nach der Scheidung
 - Gleiche steuerliche Behandlung von Vätern und Müttern nach Trennung / Scheidung
 - Übernahme aller Gerichts- und Anwaltskosten durch den Staat, wenn ein Gerichtsverfahren länger als zwei Jahre dauert
 - Schutz für Entfremdungsopfer (= meistens Väter und deren Kinder) durch Staatsstellen
 - Schutz für Opfer falscher Missbrauchsanschuldigungen (= meistens Väter) durch Staatsstellen
 - Sorgerecht ab Vaterschaftserklä-
 - Ende der ehelichen Vaterschaftsvermutung
 - Unbehinderte Verifizierung der Abstammung

Die IGM Schweiz tritt ein gegen:

- Kinderklau
- Alienation)
- liegen durch Beistände und Behör-
- tenden Aussagen (Gender-Rassis-
- Staatliche Beihilfe für Familienzerstörer

Homepage



Mitgliedschaft, Kontaktformular



Aktuelle Treffdaten





IGM Zentrale 062 844 11 11

E-Mail zentrale@igm.ch

Postadresse IGM Schweiz, 5000 Aarau

Postkonto 50-70612-1 IBAN CH74 0900 0000 5007 0612 1

Seit über 45 Jahren ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Zweck der IGM Schweiz ist die Unterstützung der Mitglieder, welche durch Trennungs- und Scheidungsprobleme betroffen sind. Sie leistet Hilfe in menschlicher, sozialer und juristischer Hinsicht. Die IGM Schweiz vertritt die Anliegen des Mannes auf politischer Ebene; dies insbesondere bei der Schaffung neuer oder bei Überarbeitung bestehender Gesetze.

 $IGM^{\texttt{o}} \ ist \ eine \ gesch\"{u}tzte \ Marke \ mit \ Registrierung \ im \ Eidgen\"{o}ssischen \ Institut \ f\"{u}r \ Geistiges \ Eigentum, \ Nr. \ P-479744.$

Die IGM Schweiz ist aktives Mitglied bei der GeCoBi. Die Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft ist **der nationale Dachverband** von Väter- und Elternorganisationen aus der ganzen Schweiz. www.gecobi.ch